

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 38. —

(Nr. 5129.) Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät. Vom
26. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,
Regent,**

haben unter Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen an Stelle des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. und der auf dasselbe bezüglichen weiteren Verordnungen das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für die ganze Provinz Westphalen in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Oberpräsidialbezirk hat, nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf freiwillige gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Andere, auf Gegenseitigkeit der Immobilierversicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Gesellschaften und Anstalten dürfen nur solche Versicherungen von Gebäuden in der Provinz übernehmen, deren Versicherung bei der Provinzialsozietät nicht stattfindet. Doch bleiben solche Vereine unter Nachbarn gestattet, welche den Zweck haben, bei Brand-

Jahrgang 1859. (Nr. 5129.)

65

unfällen

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1859.

unfällen sich gegenseitige Unterstützungen durch Bauverfahren und Lieferung von Baumaterialien gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises zu gewähren.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Urteste über die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Spotteln entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, und zu den Nebeneremplaren derselben der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Bei Prozessen ist die Sozietät von der Zahlung der Gerichtskosten unter der im §. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 622.) bestimmten Maaßgabe befreit.

§. 3.

Der Sozietät steht die Portofreiheit für alle mit der Rubrik „Feuersozietätsache“ versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Pakete zu, die in Sozietätsangelegenheiten zwischen den Behörden, sowie zwischen den in Prozessen der Sozietät als deren Mandatarien bestellten Rechtsanwaltschaften und der Direktion hin und her gesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten müssen dagegen ihre Briefe an die Sozietätsbehörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

§. 4.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, der Direktion der Provinzial-Feuersozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu erteilen.

§. 5.

Bereidete Baubeamte sind schuldig, innerhalb ihres Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- oder Brandschadensaufnahme oder zu Revisionen Folge zu leisten, und sollen dazu nöthigenfalls von der vorgesezten Regierung angehalten werden.

Ebenso ist jeder sachverständige Bauhandwerker verpflichtet, innerhalb des Kreises, worin er ansässig ist, auf die Aufforderung der Sozietätsbehörden in den Terminen zur Aufnahme von Taxen oder Brandschäden sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren.

Den Baubeamten und Bauhandwerkern werden für solche Geschäfte die Gebüh-

Gebühren und Reisekosten nach denselben Sätzen gezahlt, welche ihnen bei ähnlichen Geschäften für Staatsrechnung zukommen würden. Die Liquidationen derselben sind erforderlichenfalls von der Regierung festzusetzen.

B. Versicherungspflicht der Sozietät und Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuergefährdung nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb der Provinz Westphalen (§. 1.) belegen sind. Bei Fabrikgebäuden und Mühlen können jedoch die zum Betriebe erforderlichen Maschinen und Geräthe, insoweit sie nicht als Mobilien zu betrachten, bei Kirchen und Schulen die Bänke und Utensilien, mit den Gebäuden bei der Sozietät nach dem Ermessen der Direktion versichert werden. Bleiben diese Stücke von der Gebäudeversicherung bei der Sozietät ausgeschlossen, so ist es gestattet, dieselben anderweit zu versichern.

§. 7.

Pulvermühlen, Zuckerraffinerieen, Schwefelraffinerieen, Terpentin-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen Oelen und Essenzen, von Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial aller Art, Papierfabriken mit Ofentrocknerei, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockendfen, Rienrußhütten, Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, Ziegel- und Kalköfen, Theerschmelereien oder Kochereien und Theatergebäude dürfen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden.

Diese Ausschließung bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer solcher Fabriken u. oder ihrer Arbeiter, es sei denn, daß dieselben mit den Fabriken u. selbst in unmittelbarem Zusammenhange sich befinden.

§. 8.

Im Uebrigen sind der Regel nach Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme bei der Sozietät geeignet. Die Direktion ist jedoch befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen:

- 1) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuergefährdung darbietet oder einer fortwährenden Abnahme im Werthe ausgesetzt ist;
- 2) wenn Jemand ein Gebäude, welches mit den bei der Sozietät zu versichernden oder bereits versicherten Gebäuden in demselben Gemeindebezirke oder in demselben selbstständigen Gutsbezirke (§. 3. der Landgemeinde-

Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856.) belegen ist, bei einer Privatgesellschaft versichert.

§. 9.

Die Direktion ist ferner ermächtigt, die Versicherung feuergefährlicher Fabrikanlagen oder anderer Etablissements von größerem Umfange, bei denen Gefahr vorhanden, daß ein Feuer sich leicht über die gesammten Gebäulichkeiten des Etablissements verbreiten werde, nur zu einer mäßigen Summe und gegen eine außerordentliche Prämie anzunehmen, oder auch ganz abzulehnen. Bereits bestehende Versicherungen dieser Art kann die Direktion nach vorhergegangener vierteljährlicher Kündigung wieder löschen.

§. 10.

Es steht zwar Jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der Provinzial-Feuersozietät, zu versichern, insofern die Bestimmung im §. 1. nicht entgegensteht. Kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Provinzial-Feuersozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Provinzial-Feuersozietät bereits versichert ist, darf ganz oder zum Theil noch anderswo versichert werden. Dasselbe gilt von den in Fabriken oder Mühlen befindlichen Maschinen und Geräthen, sowie von den in Kirchen und Schulen befindlichen Bänken und Utensilien (§. 6.).

Findet sich, daß ein Gebäude oder die darin befindlichen, in der Versicherungssumme mitbegriffenen Maschinen u. noch anderswo versichert sind, so soll die Versicherung im Kataster der Provinzial-Feuersozietät sofort gelöscht werden, und hat der Eigenthümer in diesem Falle keinen Anspruch auf einen auch nur theilweisen Erlaß des Beitrags. Ergiebt sich erst bei einem Brande die doppelte Versicherung eines Gebäudes oder der darin befindlichen Maschinen u., so fällt die Verpflichtung der Provinzial-Feuersozietät zur Zahlung der Brandvergütung, dem Eigenthümer des Gebäudes gegenüber, fort. Waren auf dasselbe Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen, so findet die Zahlung der Brandvergütung nach Maßgabe der Bestimmung im §. 64. statt. Uebrigens soll die Direktion verpflichtet sein, von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden doppelten Versicherung der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

§. 11.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Nebengebäude besonders versichert werden.

§. 12.

Der Direktion ist gestattet, sowohl für einzelne größere Risikos als für die Gesamtversicherung mehrerer Gebäude bei anderen Gesellschaften Rückver-

siche-

sicherung zu nehmen; das Verhältniß der Assoziirten zur Sozietät, sowie das Recht der Hypothekengläubiger erleidet aber hierdurch keine Aenderung.

C. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 13.

Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme findet regelmäßig nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar statt; doch ist Beides auch im Laufe des Jahres gestattet, wenn der Eigenthümer ausdrücklich darauf anträgt. Im letzteren Falle werden die ordentlichen wie die außerordentlichen Beiträge bei einem neuen Eintritte vom Anfange des Quartals, in welchem der Eintritt erfolgt, bei Erhöhungen der Versicherungssumme aber für das ganze Jahr berechnet.

§. 14.

Die Versicherung erfolgt auf Grund einer speziellen Beschreibung und Tare des betreffenden Gebäudes (§. 21. ff.), welche der Eigenthümer auf seine Kosten zu beschaffen und mit dem Versicherungsantrage dem Bürgermeister (Amtmann) in duplo zu übergeben hat.

Anträge, welche mit dem ordentlichen Termine, dem 1. Januar, in Kraft treten sollen, sind wenigstens sechs Wochen vorher mit der Tare dem Bürgermeister (Amtmann) einzureichen.

§. 15.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion, tritt also erst mit dem Tage dieser Genehmigung in Kraft.

Die zum ordentlichen Eintrittstermine (§. 13.) rechtzeitig eingereichten Anträge werden als von der Direktion genehmigt angesehen, wenn diese dem Antragenden nicht längstens bis zum 25. Dezember die Versagung der Genehmigung angezeigt hat. Anträge auf sofortige Versicherung erhalten gleich mit ihrer Ueberreichung an den Bürgermeister (Amtmann) vorläufige Gültigkeit, wenn diese nicht wegen etwaiger Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags vom Bürgermeister (Amtmann) ausgeschlossen und solches dem Antragsteller ausdrücklich zu Protokoll erklärt wird; erfolgt die Entscheidung der Direktion nicht längstens binnen vier Wochen nach Einreichung des Antrags beim Bürgermeister (Amtmann), so gilt die Versicherung in allen Fällen als definitiv genehmigt.

Der Gebäudebesitzer erhält über die Feststellung der Versicherung eine vom Bürgermeister (Amtmann) unentgeltlich ausgestellte Bescheinigung.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 14. und 15. gelten gleichmäßig für neue Versicherungen wie für Versicherungserhöhungen.

§. 17.

Der freiwillige Austritt aus der Sozietät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist nur zum 1. Januar gestattet. Der hierauf gerichtete Antrag muß bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei dem Bürgermeister (Amtmann) angebracht und demnächst bis zum 1. Dezember spätestens in der §. 62. vorgeschriebenen Weise substantiirt werden. Später eingehende oder bis zum 1. Dezember nicht vorschriftsmäßig substantiirte Anträge sind für diesen Termin für nicht angebracht zu erachten.

§. 18.

Wird die Löschung eines Gebäudes von der Direktion ohne Antrag des Eigenthümers verfügt, so sind die Beiträge — mit Ausnahme des Falles der doppelten Versicherung (§. 10.) — nur bis zum Schlusse des laufenden Quartals zu erheben. Ueber die Rechte der Hypothekengläubiger in diesem Falle bestimmt der §. 63.

D. Ermittlung des Werths der Gebäude und Höhe der Versicherungssumme.

§. 19.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können (§. 22.), niemals übersteigen.

§. 20.

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet, und in Preussischem Kurantwerth ausgedrückt sein.

§. 21.

Zur Ermittlung des gemeinen Werths ist durch die von der Sozietät bestellten Taxatoren oder durch vereidete Baumeister über jedes einzelne Gebäude eine genaue Beschreibung und Taxe nach den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen, welche von den Bürgermeistern (Amtmännern) gebührenfrei zu verabfolgen sind, anzufertigen.

In der Regel genügt für die Abschätzung Ein Taxator; hält der Bürgermeister (Amtmann) die Zuziehung eines zweiten Taxators oder eines besonderen Technikers für nöthig, so hat er dieses bei Aushändigung der Taxformulare zu eröffnen.

§. 22.

§. 22.

Bei der Taxe ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise der dormalige Werth der in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde. Die als nicht verbrennlich anzunehmenden (von allen Seiten in der Erde befindlichen) Grundmauern bleiben dabei außer Anschlag. Alle Umstände, welche einem Gebäude einen imaginairen oder von sonstigen Umständen bedingten höhern Werth verleihen, z. B. eine günstige Lage, ein darin mit Vortheil betriebenes Geschäft u. s. w., sind bei der Ermittlung des Werths außer Acht zu lassen.

§. 23.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer ausgehenden Bestimmung der Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei der Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziiert ist.

§. 24.

Die Beschreibung und Taxe ist von dem Bürgermeister (Amtmann) dahin zu bescheinigen, daß sie nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt ist. Im Zweifelsfalle hat derselbe die nöthigen Untersuchungen von Amtswegen vorzunehmen oder seine Bedenken zur Entscheidung der Direktion zu bringen, auch den Gebäude-Eigenthümer sofort mit geeigneter Bescheide zu versehen.

§. 25.

Um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, ist die Direktion jeder Zeit befugt, Revisionen auf ihre Kosten vornehmen, neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Eigenthümer der von ihr für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe durch einen königlichen Baumeister aufnehmen, und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Bleibt letztere um mehr als zehn Prozent unter der bisherigen Versicherungssumme, so fallen die Kosten der Abschätzung dem Versicherten zur Last und können von ihm im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden. Alle mit den Sozietätsangelegenheiten beauftragten Beamten sind verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige.

§. 26.

Im Fall einer von der Direktion als nothwendig verfügten Heruntersetzung der Versicherungssumme werden die Beiträge von der bisherigen Versicherungssumme nur bis zum Ablauf des Quartals berechnet, in welchem die Heruntersetzung erfolgt ist.

§. 27.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem beliebigen Minderbetrage heruntersetzen lassen, letzteres jedoch nur mit Einwilligung der Hypothekengläubiger, wie im §. 62. näher bestimmt ist.

E. Klassifikations- und Beitragstarif.

§. 28.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietät bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach bestimmten jährlichen Sätzen pro Einhundert Thaler der Versicherungssumme, nach der Klasse und Abtheilung, worin die Gebäude stehen, festgesetzt. Die ordentlichen Beiträge müssen ohne besondere Ausschreibung praenumerando in den von der Direktion zu bestimmenden Terminen eingezahlt werden.

Die außerordentlichen Beiträge, welche nur dann eintreten, wenn die ordentlichen Beiträge zur Deckung der sämtlichen, in dem Versicherungsjahre vorkommenden Ausgaben der Sozietät nicht ausreichen, werden nach dem Jahreschlusse auf die erforderliche Bedarfssumme festgestellt und alsdann in einer nach dem ordentlichen Beitrage abzumessenden Quote mit Genehmigung des Oberpräsidenten ausgeschrieben. Die Zahlung der außerordentlichen Beiträge geschieht in den von der Direktion bekannt zu machenden Terminen.

§. 29.

Die ordentlichen wie die außerordentlichen Beiträge werden in der Regel jeder in einer Summe gezahlt. Erfolgt die Zahlung nicht in dem festgestellten Termine, so findet die exekutive Einziehung in gleicher Art wie bei den öffentlichen Steuern statt. Die Direktion ist ermächtigt, einzelnen Debenten, jedoch höchstens bis zum Jahreschlusse, Ausstand zu bewilligen.

§. 30.

Ist ein Beitragspflichtiger zur Zahlung nicht im Stande und die Mobilien-

biliar-Erekution erfolglos gewesen, so wird das betreffende Gebäude, vorbehaltlich des Rechts der Sozietät, die Subhastation des letztern zu beantragen, sofort im Kataster gelöscht, wenn nicht etwa die Hypothekengläubiger (§. 63.) zur Zahlung der Beiträge sich verstehen.

§. 31.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit der Gebäude. Es werden danach sechs Klassen gebildet, und gehören

zur ersten Klasse

Gebäude mit feuerfester Bedachung ohne Feuerstätten und welche nicht zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen, z. B. Kirchen;

zur zweiten Klasse

massive Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit feuerfester Bedachung;

zur dritten Klasse

Wohn- und Wirthschaftsgebäude von ausgemauertem Steinsachwerk mit feuerfester Bedachung;

zur vierten Klasse

Wohn- und Wirthschaftsgebäude von beworfenem oder berapptem Lehmfachwerk mit feuerfester Bedachung;

zur fünften Klasse

Gebäude jeder Bauart, die mit Stroh, Rohr, Holzspänen, Lehmshindeln, oder einem ähnlichen feuergefährlichen Material bedeckt oder bekleidet sind;

zur sechsten Klasse

Gebäude jeder Gattung und Bauart, worin sehr feuergefährliche Anlagen sich befinden.

§. 32.

Die zweite, dritte, vierte und fünfte Klasse zerfällt jede in drei Abtheilungen und enthält

- | | | |
|----------------|----|--|
| die Abtheilung | a) | die isolirten Gebäude, |
| = | = | b) die nicht isolirten Gebäude, |
| = | = | c) diejenigen Gebäude, worin feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, oder größere Quantitäten leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden. |

Bei der ersten Klasse finden nur die Abtheilungen a. und b. statt.

§. 33.

Massive Gebäude sind diejenigen, deren Umfassungswände einschließlich der Giebel ganz aus Bruch- oder Ziegelsteinen bestehen. Unter feuerfesten Bedachungen sind die von Metall, Ziegeln, Stein und Schiefer zu verstehen.

Inwieweit andere Bedachungsarten dahin zu rechnen, z. B. Stein- oder Theerpappe, Asphalt, oder feuer sicherere Lehmschindel u., bleibt in jedem einzelnen Falle von der Direktion zu bestimmen.

§. 34.

Als isolirt werden diejenigen Gebäude angesehen, welche bei feuerfester Bedachung ohne Strohecken fünf Ruthen, bei feuerfester Bedachung mit Strohecken zehn Ruthen, und bei nicht feuerfester Bedachung zwanzig Ruthen vom nächsten Gebäude entfernt liegen.

§. 35.

Gebäude, die in ununterbrochenem Zusammenhange erbaut, oder unter Einem Dache liegen, werden als ein Ganzes behandelt, und nach demjenigen Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

§. 36.

Gebäude eines Gehöftes, welche zu ein und derselben Wirthschaft gehören, die sogenannten Heuerlingswohnungen eingeschlossen, werden in Bezug auf die Isolirung als ein Ganzes angesehen, und gilt dieses als isolirt, wenn keines der dazu gehörenden Gebäude von den benachbarten Gebäuden in geringerer Entfernung liegt, als im §. 34. bestimmt ist.

§. 37.

Gebäude, deren Bauart einer im §. 31. bezeichneten Gattungen nicht genau entspricht, werden denjenigen Klassen zugetheilt, zu welcher sie sich nach ihrer Konstruktion am meisten eignen.

§. 38.

Als feuergefährliche Anlagen gelten im Allgemeinen: Schmelz- und Hammerwerke, Schreinereien und alle Werkstätten der Holzarbeiter, gewerbsmäßig betriebene Bäckereien, Brauereien und Brennereien, Seifensiedereien und Lichtgießereien, Töpfereien, Seilereien, Färbereien, Taback- und Cigarrenfabriken, Laboratorien bei Apotheken, Wassermahlmühlen.

Als sehr feuergefährliche Anlagen gelten: Eichorien-, Soda-,
Spie-

Spiegel-, Glas-, Asphalt-, Watten-, Wachs-, Papp-, Papier-, Schwärze- und chemische Produktfabriken, Spinnereien, Oel-, Loh-, Farbholz-, Schneide- und Brauereien, alle Wind- und Dampfmühlen, Destillationen, hölzerne Darren, Zucker- und Syrupfabriken, Türkischrothfärbereien, Gasfabriken zum Privatgebrauch, Holzkohlenbrennereien.

Es hängt jedoch von der Einrichtung und dem Betriebe der genannten und ähnlicher Anlagen überhaupt ab, ob sie als feuergefährlich oder als sehr feuergefährlich zu betrachten sind.

§. 39.

Der Beitrag wird auf eine, durch die Zahl zehn theilbare Summe von Einhundert Thalern Versicherungskapital festgesetzt. Der geringste Beitrag beträgt zehn Pfennige von Einhundert Thalern.

§. 40.

Als ordentlicher Beitrag wird festgesetzt pro Einhundert Thaler Versicherungssumme:

Klasse I. Abtheilung a.....	10 Pfennige,
= b.....	20 =

Diese Beiträge gelten für die massiven Gebäude; nicht massive Gebäude der I. Klasse zahlen den Beitrag der II. Klasse.

Klasse II. Abtheilung a.....	20 Pfennige,
= b.....	30 =
= III. = a.....	40 =
= b.....	50 =
= IV. = a.....	50 =
= b.....	70 =
= V. = a.....	60 =
= b. bei zwölf Ruthen Entfernung	100 =
unter zwölf Ruthen Entfernung ...	130 =

= VI. Bei Gebäuden der sechsten Klasse wird der Beitragsatz lediglich nach dem Grade der Feuergefahr von der Direktion bestimmt, und begründet die Isolirung an und für sich einen geringeren Beitrag nicht.

§. 41.

Bei nicht isolirten Gebäuden mit Ziegeldächern in der dritten und vierten Klasse tritt eine Erhöhung des Beitrags um zehn Pfennige pro Einhundert Thaler Versicherungssumme ein, wenn das Ziegeldach mit Strohddecken versehen ist.

Für Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen, oder worin größere Quantitäten leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Abtheilung c. der Klassen), wird zu den §. 40. festgesetzten Beiträgen ein von der Direktion je nach dem Grade der Gefahr zu bestimmender Zuschlag von zehn bis dreißig Pfennigen pro Einhundert Thaler der Versicherungssumme erhoben.

§. 42.

Die Direktion ist ermächtigt, den Beitragsfuß für einzelne der in den beiden ersten Abtheilungen der Klassen befindlichen Gebäude, wenn selbige durch nahe Begrenzung anderer Gebäude, worin feuergefährliche Anlagen sich befinden, oder sonst einer höheren Feuergefährlichkeit ausgesetzt sind, um einen durch zehn theilbaren Betrag pro Einhundert Thaler Versicherungssumme zu erhöhen, sowie für einzelne dieser Gebäude, die sich durch besondere Solidität und Feuer-sicherheit auszeichnen, einen niedrigeren Beitragsfuß, als solcher sonst betragen würde, eintreten zu lassen.

§. 43.

Für solche Städte, Dörfer, geschlossene Ortschaften oder bebaute Gegenden, welche wegen eigenthümlicher Verhältnisse der Gefahr häufiger und ausgedehnter Brände in geringerem Grade ausgesetzt sind, als es in anderen Gegenden der Fall ist, z. B. wegen unmittelbarer Nähe eines stets Wasser haltenden Flusses, allgemeiner Zugänglichkeit der Gebäude, durchgängig solider Bauart und gefahrloser Benutzung der Gebäude, kann eine Ermäßigung der tarifmäßigen Beiträge, sowie umgekehrt für diejenigen Städte u., welche durch entgegengesetzte Verhältnisse häufigen und verheerenden Bränden mehr ausgesetzt sind, eine Erhöhung der tarifmäßigen Beiträge um einen angemessenen Prozentsatz eintreten.

Die Direktion hat nach den seit dem Bestehen der Sozietät gemachten Erfahrungen, sowie nach sonstigen statistischen Notizen, oder auf Grund vorgenommener Lokalbesichtigung diejenigen Orte und Gegenden zu bestimmen, für welche eine Ermäßigung oder Erhöhung der Beiträge angemessen erscheint, und solche mit Genehmigung des Oberpräsidenten festzustellen.

§. 44.

Von der Seitens der Direktion festgesetzten Klasse und dem zu zahlenden Beitrag hat der Bürgermeister (Amtmann) den Gebäude-Eigenthümer sofort in Kenntniß zu setzen. Ist der letztere mit der Festsetzung der Direktion nicht zufrieden, so bleibt ihm überlassen, Rekurs an das Oberpräsidium zu ergreifen (§. 110.) oder von der Versicherung bei der Sozietät ganz abzustehen.

§. 45.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß sollen von Zeit zu Zeit mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinziallandtag unterworfen, und etwaige Abänderungs-Vorschläge Uns zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 46.

Wird während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine solche Ver-

Veränderung oder Anlage gemacht, durch welche dasselbe in die Klasse der ausgeschlossenen Gebäude (§. 7.) tritt, so erlischt die Versicherung.

Bei anderen während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude oder in dessen Nachbarschaft gemachten Veränderungen oder Anlagen, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würde, ist der Versicherte verpflichtet, dem Bürgermeister (Amtmann) binnen Monatsfrist Anzeige davon zu machen und sich der entsprechenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Bürgermeister (Amtmann) hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 47.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Sozietätskasse einzahlen.

§. 48.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 49.

Die durch die Veränderung erhöhte Feuergefährdung wird zwar von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den etwaigen Strafbeiträgen (§§. 47. 48.) geleistet werden.

F. Anzeige und Taxe der Brandschäden.

§. 50.

Bei entstehenden Brandunfällen ist der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes verpflichtet, davon dem Bürgermeister (Amtmann) längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu ertheilen.

§. 51.

Wird diese Benachrichtigung verabsäumt, oder über die festgesetzte Frist hinaus verspätet, eine solche Verspätung auch nicht durch unüberwindliche äußere Hindernisse (z. B. durch Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen) gerechtfertigt, so ist der Säumnige in eine zur Klasse der Provinzial-Feuersozietät fließende Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 52.

Wenn der Eigenthümer die ihm obliegende Anzeige (§. 50.) nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Dämpfung des Feuers erstattet, so geht er seines Anspruchs auf Vergütung des Schadens gegen die Sozietät verlustig, jedoch unbeschadet der Rechte der Hypothekengläubiger (§. 64.).

§. 53.

Der Bürgermeister (Amtmann) ist verpflichtet, von jedem Brandschaden, der sich in seinem Bezirk zuträgt, der Direktion sogleich, jedenfalls aber mit der nächsten Post nach Dämpfung des Feuers Nachricht mitzutheilen; gleichzeitig hat er davon dem Landrathe Anzeige zu machen.

§. 54.

Der Bürgermeister (Amtmann) hat demnächst die Schadensaufnahme nach den weiter folgenden Bestimmungen in längstens vierzehn Tagen nach eingegangener Anzeige (§. 50.) zu bewirken. Dem Landrathe steht frei, anstatt des Bürgermeisters (Amtmanns) die Aufnahme des Schadens und die Leitung der bezüglichen Verhandlungen zu übernehmen, wenn er dies unter den obwaltenden Umständen für angemessen erachtet. Der Sozietätsdirektor kann der Verhandlung beiwohnen, oder einen Beamten der Direktion dazu abordnen.

§. 55.

In dem abgebrannten oder beschädigten Gebäude dürfen vor der Schadensaufnahme keine Veränderungen ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (Amtmanns) vorgenommen werden; wer dem zuwider handelt, hat eine zur Kasse der Provinzial-Feuersozietät fließende Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 56.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung durch ein kontradiktorisches Verfahren festzustellen, und dabei sowohl der Werth der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes, als der Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welche erforderlich sind, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

- a) der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes,
- b) der Herstellungskosten rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes,

zusammen genommen erreicht, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandvergütung gezahlt. Ist die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Haupt-

Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt; sollte die Versicherungssumme größer sein, so wird dennoch nur der Betrag der Herstellungskosten vergütet. Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

Bei Brandschäden an Maschinen und anderen mit einem Gebäude versicherten Gegenständen (§. 6.) wird durch die Sachverständigen

- a) der Werth, welchen die Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande hatten, und
- b) der Werth der nach dem Brande übrig gebliebenen Theile ermittelt, und der danach sich ergebende Verlust, wie bei Gebäuden, nach Maaßgabe der Versicherungssumme vergütet.

§. 57.

Die Besichtigung und Feststellung des Schadens geschieht unter Leitung des Bürgermeisters (Amtmanns) oder des Landraths (§. 56.) mit Zuziehung des Beschädigten durch zwei Sachverständige, von denen der Eine Seitens der Direktion, der Andere Seitens des Brandbeschädigten ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittlung des Schadens vorzunehmen haben, einerlei Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und erhaltenen Theile und der danach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden. Bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann, und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen, ernennt denselben der die Verhandlung leitende Beamte. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung. Gegen die also festgesetzte Schadensberechnung ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig. Den Obmann bezahlen beide Parteien, jede zur Hälfte, von den Sachverständigen bezahlt jede Partei den ihrigen.

§. 58.

Die Verhandlungen über Abschätzung der Brandschäden werden in der Gemeinde, in welcher der Brand stattgefunden, drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt, und sogleich nach Ablauf dieser Frist von dem Bürgermeister (Amtmann), an den Landrath couvertirt, der Direktion übersandt. Werden Erinnerungen angebracht, so hat der Bürgermeister (Amtmann) dieselben sofort einer Prüfung zu unterziehen und deren Ergebnis dem Landrathe mitzutheilen, welcher unter Beifügung seines Gutachtens die Sache der Direktion zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 59.

Wird die Einreichung der Schadensaufnahme an die Direktion verzögert, so ist der Säumnige für die daraus entstehenden Nachtheile verhaftet.

§. 60.

Bei der Besichtigung und Abschätzung der Brandschäden muß zugleich in einem Separatprotokolle von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Anwesenheit und Thätigkeit der Spritzen und anderer Löschungshülfen, und über sonstige die Sozietät angehende Gegenstände bekannt ist, zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er sein Immobilien- oder Mobilienvermögen gegen Feuer versichert habe, vernommen werden.

G. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 61.

Die Rechte der auf ein versichertes Grundstück eingetragenen Hypothekengläubiger werden in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von der Feuersozietäts-Direktion von Amtswegen wahrgenommen; der Eintragung derselben in das Kataster bedarf es nicht.

§. 62.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Sozietät und das freiwillige Herabsetzen der Versicherungssumme (§§. 17. 27.) ist nur zulässig, wenn auf dem Grundstücke Hypothekensforderungen nicht eingetragen sind, oder wenn die eingetragenen Hypothekengläubiger hierin ausdrücklich konsentirt haben. Es genügt, wenn bei dem Konsense die Richtigkeit der Unterschrift und die Identität des Ausstellers von einem öffentlichen Beamten bescheinigt ist, und sind übrigens nur diejenigen Hypothekengläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres eingetragen sind. Der Hypothekenzustand ist festzustellen durch Einsicht des Hypothekenbuchs Seitens des Bürgermeisters (Amtmanns), oder durch Beibringung eines Attestes des Hypothekenrichters oder eines Hypothekenscheins.

§. 63.

In den Fällen der unfreiwilligen Löschung in Gemäßheit der §§. 8. 9. 10. und 30. hat die Direktion durch den Bürgermeister (Amtmann) Einsicht des Hypothekenbuchs nehmen zu lassen, und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche erhellt oder sonst der Direktion bekannt ist, durch die Post Nachricht zu geben. Einer Insinuation bedarf es nicht.

Im Falle des §. 30. erfolgt die Löschung, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt worden.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt im Falle des §. 25. und des §. 46.

§. 64.

Steht dem Versicherten nach §§. 10. 52. und 69. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpflichteten Grundstücke, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer dieses Grundstückes zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 65.

Mit Ausnahme des §. 67. vorgesehenen Falles erfolgt die Zahlung der Brandentschädigung nur dann in Gemäßheit des §. 78. in Einer Summe an den Versicherten, wenn das Grundstück nicht mit Hypotheken belastet ist. Die Feststellung hierüber erfolgt in der §. 62. vorgeschriebenen Weise. Hasten auf dem Grundstücke Hypotheken, und will der Versicherte die Gebäude nicht wieder aufbauen oder wiederherstellen, so darf die Brandentschädigung nur unter Einwilligung der Hypothekengläubiger, welche in den im §. 62. bestimmten Formen beizubringen ist, an den Eigenthümer gezahlt werden. Werden diese Konsense nicht innerhalb der §. 78. bestimmten Frist beigebracht, so ist die Direktion zur gerichtlichen Deposition bei dem Richter der belegenen Sache auf Kosten der Versicherten befugt; zur Zahlung von Verzugszinsen ist sie aber keinesfalls verpflichtet.

§. 66.

Der Beibringung der Konsense der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, wenn der Eigenthümer das völlig vernichtete Gebäude auf demselben Grundstücke, und mindestens zu dem Werthe der Brandentschädigung wieder herzustellen erklärt. In diesem Falle erfolgt die Zahlung in drei Raten, und zwar die erste Rate spätestens zwei Monate nach dem Brande, die zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht, und die dritte, wenn es vollendet ist. Die Zahlung der beiden letzten Raten wird nur nach Beibringung von Attesten eines Bauverständigen geleistet, in welchen der Werth des Baues bescheinigt sein muß.

Bei Partialschäden kommen diese Bestimmungen ebenfalls, jedoch mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Zahlung in zwei Raten, und zwar die erste Rate spätestens zwei Monate nach dem Brande, und die letzte nach Vollendung der Reparatur erfolgt.

Erfolgt die Wiederherstellung bei Totalschäden nicht in längstens zwei

Jahren, bei Partialschäden nicht in längstens Einem Jahre, so sind die Hypothekengläubiger berechtigt, die Auszahlung oder Deposition der noch rückständigen Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des §. 64. zu verlangen.

§. 67.

Bei geringfügigen Schäden, deren Wiederherstellung unzweifelhaft ist, kann auf Antrag des Versicherten unter Zustimmung des Bürgermeisters (Amtmanns) von dem §§. 65. und 66. vorgeschriebenen Verfahren Abstand genommen, und die ganze Entschädigungssumme sofort (§. 78.) gezahlt werden.

H. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Sozietät und Auszahlung der Brandschadenvergütung.

§. 68.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 69.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden. In diesem Fall hängt es von dem Ausfall des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung mit Bank-Depositatzinsen erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet. Haftet auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekenschulden, so findet die Bestimmung im §. 64. Anwendung.

§. 70.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von der Sozietät nicht verweigert werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls
in

in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (*culpa lata*) zur Last fällt.

§. 71.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 72.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militärischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 73.

Daß ein von kriegsführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militärischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 74.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Places, geschehen ist.

§. 75.

Feuerschäden, die im Kriege durch Nachlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militärs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät nicht ausgeschlossen.

§. 76.

Beschädigungen der Gebäude, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht

gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, werden vergütet, wenn der Blitz das Gebäude unmittelbar getroffen hat und die unmittelbare Ursache der Beschädigung gewesen ist. Die Vergütung wird auch für solche Beschädigungen geleistet, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. c., an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 77.

Der Versicherte, dessen Gebäude durch Brand gänzlich zerstört ist, hat der Sozietät gegenüber nicht die Verpflichtung, dasselbe wieder herzustellen. Die Vergütungsgelder werden vielmehr innerhalb zwei Monaten nach dem Brande in Einer Summe an den Versicherten gezahlt, insofern dem nicht etwa reglementmäßige Hindernisse (§§. 10. 52. 65. 69.) entgegenstehen. Dasselbe gilt auch bei allen partiellen Brandschäden.

§. 78.

Ein Arrestschlag auf die Brandentschädigung ist nur dann zulässig:

- 1) wenn der Versicherte das abgebrannte oder beschädigte Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen erklärt, oder
- 2) wenn die Forderung, für welche der Arrest gesucht wird, sich auf Baumaterialien oder Leistungen zur Wiederherstellung des Gebäudes bezieht.

Vergl. Allg. Ger. Ordnung Theil I. Tit. 29. §. 18.

§. 79.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung längstens in der vorbezeichneten Frist zu leisten, sofern das gegenwärtige Reglement nicht spätere Zahlung rechtfertigt. Findet außer diesem Falle eine Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 80.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 81.

§. 81.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät aus, ist aber noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres verpflichtet. Wenn er mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

Doch soll es ihm frei stehen, schon auf die neuen Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder bereits in dem in der Wiederherstellung begriffenen, noch unvollendeten Gebäude stecken, oder, als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät eine einstweilige Versicherung zu nehmen. Jedoch muß der Werth dieser versicherungsfähigen Gegenstände durch Sachverständige nach Vorschrift der §§. 21. ff. festgestellt werden; werden dann die also versicherten Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen Brandunfall zerstört, so erfolgt die Vergütung nur für denjenigen Theil derselben, welcher als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet nachgewiesen wird. Die Beiträge werden bei einer solchen Versicherung nach derjenigen Klasse bezahlt, in welcher das früher abgebrannte Gebäude gestanden hatte.

§. 82.

Ist der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch den Brand an sich der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen; das beschädigte Gebäude bleibt aber nur mit dem Werthe versichert, den es nach dem Brande hatte, und die Versicherung zu der früheren vollen Summe tritt erst dann wieder ein, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes in den früheren Werth durch eine Taxe nachgewiesen wird.

§. 83.

Die Direktion ist ermächtigt, Belohnungen für außerordentliche Hülfsleistung bei Bränden, sowie Vergütung für solche Beschädigungen zu gewähren, welche durch die Lösungsmaaßregeln herbeigeführt worden sind, wenn der Sozietät dadurch Nutzen erwachsen ist. Die Direktion kann insbesondere auch eine Belohnung bis zu fünfhundert Thalern für die Entdeckung eines Brandstifters zusichern. Der Provinziallandtag wird ihr zu vorstehenden Zwecken einen angemessenen etatsmäßigen Fonds zur Verfügung stellen.

I. Beamte der Sozietät.

§. 84.

Die obere Leitung der Geschäfte der Sozietät führt unter Oberaufsicht
des
(Nr. 5129.)

des Oberpräsidenten und mit der Firma „Westphälische Provinzial-Feuersozietäts-Direktion“ ein Provinzial-Feuersozietäts-Direktor; unter ihm werden diese Geschäfte von Amtswegen durch die Landräthe und Bürgermeister (Amtmänner) besorgt. Wegen der den letzteren zu gewährenden Remuneration und Gebühren ist das Weitere in den §§. 89. und 90. bestimmt.

§. 85.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf je sechs Jahre oder auf Lebenszeit erwählt, und von Unserem Minister des Innern bestätigt. Sein Gehalt wird bei jeder neuen Wahl, oder bei einer Wahl auf Lebenszeit ein- für allemal vom Provinziallandtage bestimmt.

§. 86.

In gleicher Weise wird ein Sozietätssekretair mit dem Titel Inspektor und ein Sozietäts-Rassenrendant gewählt, und von Unserem Minister des Innern bestätigt.

Der Inspektor ist der Geschäftsgehülfe des Direktors, und hat diesen in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen bis zur Dauer von vier Wochen zu vertreten. Vertretungen von längerer Dauer hat der Oberpräsident anzuordnen.

Der Rendant hat eine Kaution von fünftausend Thalern in solchen inländischen geldwerthen Papieren zu bestellen, welche Behufs Belegung gerichtlicher oder vormundschaftlicher Depositalgelder als Unterpfand angenommen werden; dieselben sind bei der Provinzial-Hülfskasse zu deponiren, und von deren Direktion zuvor außer Kurs zu setzen.

§. 87.

Diese drei Beamte sind allein Beamte der Sozietät, und werden in ihren Amtsverhältnissen als Kommunalbeamte nach den für solche bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt; dieselben haben außer ihrer Besoldung keinen weitem Anspruch auf Büreaufkosten oder sonstige Entschädigungen.

§. 88.

Die sonst erforderlichen Büreaubeamten werden von dem Direktor auf Kündigung angestellt. Ueber die Besoldung derselben ist von der Direktion dem Landtage ein Etat zur Feststellung einzureichen.

§. 89.

Die das Kataster führenden Bürgermeister (Amtmänner) haben als Remuneration für Wahrnehmung der Sozietätsgeschäfte drei Prozent von den auf ihren Bezirk fallenden ordentlichen Beiträgen zu beziehen.

§. 90.

§. 90.

Außerdem können von denselben für solche Auszüge aus den Feuersozietäts-Katastern, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nach folgenden Sätzen Gebühren erhoben werden.

Für einen Auszug rücksichtlich eines Gebäudes zu der Versicherungssumme

- von 200 Thalern und darunter
zwei Silbergrotschen sechs Pfennige,
- von über 200 Thalern bis 500 Thaler einschließlich
fünf Silbergrotschen,
- von über 500 Thalern bis 1000 Thaler einschließlich
sieben Silbergrotschen sechs Pfennige,
- von über 1000 Thalern bis 5000 Thaler einschließlich
zehn Silbergrotschen,
- von über 5000 Thalern
funfzehn Silbergrotschen ohne weitere Steigerung.

Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Extrahent verpflichtet.

§. 91.

Die Lokalerhebung der Feuersozietäts-Beiträge liegt den Elementarerhebern der direkten Steuern gegen anderthalb Prozent Hebegebühren von den durch sie eingehobenen Beitragssummen ob. Die Kautions derselben soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertraute Nebenfonds und also auch für die Sozietätsbeiträge mit haftet.

K. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 92.

Bei der Direktion wird ein Hauptlagerbuch geführt, aus welchem das Versicherungskapital und die Beiträge der in jeder Klasse versicherten Gebäude für jede Gemeinde speziell hervorgehen.

§. 93.

Sodann wird für jede Gemeinde ein besonderes Kataster angefertigt, worin die einzelnen Gebäude mit ihren Versicherungssummen und Beiträgen eingetragen werden. Dasselbe wird in zweifacher Ausfertigung angelegt, und werden die Unikate von der Direktion, die Duplikate aber von dem Bürgermeister (Amtmann) geführt. Die Führung und Berichtigung der Kataster bleibt besonderer, von der Direktion mit Genehmigung Unseres Oberpräsidenten zu ertheilender Instruktion vorbehalten.

§. 94.

Zur Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge erhält jeder Steuererheber eine besondere Heberolle, welche von der Direktion für jeden Hebebezirk angefertigt und durch Vermittelung der Landräthe und Bürgermeister (Amtmänner) den Erhebern zugestellt wird.

§. 95.

Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen Rezepturen, unter Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, möglichst vermieden, die der erstern obliegenden Zahlungen auf die letztern angewiesen und demnach von den letztern an die erstere, so viel irgend thunlich ist, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 96.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerseits alle Zahlungs-Anweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, der Rendant der letztern alle vorkommenden Zahlungen auf die einzelnen Rezepturen anweisen.

§. 97.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Sozietätskasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 98.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Direktion nachgesucht und justifizirt werden, von welcher sie festzusetzen und anzuweisen sind.

§. 99.

Von der Sozietätskasse soll, sobald der Baarbestand fünftausend Thaler erreicht, jeder höhere oder sonst augenblicklich entbehrliche Bestand bei der Bank oder Provinzial-Hülfskasse zinsbar belegt, auch, sobald der Rechnungsüberschuß bei einem Jahresabschluß einschließlich der belegten Kapitalien Einhundert tausend Thaler übersteigt, allen Theilnehmern der Sozietät ein aliquoter Theil des nächsten Beitrags durch die Direktion erlassen und solches durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Dagegen soll aber auch, um außerordentliche Beitragsauschreiben möglichst zu vermeiden, die Direktion autorisirt sein, in den dazu geeigneten Fällen auf kurze Zeit Darlehne zu entnehmen.

§. 100.

§. 100.

Die Revision der einzelnen Feuerkassen-Rezepturen liegt den resp. Kassen-Kuratoren ob; die darauf zu halten haben, daß die Sozietätsbeiträge gehörig eingezogen und die angewiesenen Zahlungen gehörig geleistet werden. Auch die Landrätthe haben darauf zu wachen, daß diesem Allen gehörig genügt werde.

Eine Rechnungsabnahme durch die Direktion findet bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht statt; es hat vielmehr nur, alljährlich nach Ablauf der Hebettermine, jeder Steuererheber seine völlig erledigte Original-Heberolle an die Direktion einzusenden.

§. 101.

Der Direktion liegt bei eigener Verhaftung ob, darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Sozietätskasse für jeden Steuererheber ein besonderes Konto geführt werde.

§. 102.

Die Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 103.

Diese wird zunächst von dem Sozietäts-Direktor abgenommen und revidirt und dann dem Oberpräsidenten eingereicht, der solche dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen hat, welchem die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht. Auch muß, nachdem solche erfolgt, der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. der außerordentlichen Beiträge, die Summe der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehälter u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

§. 104.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf folgende Weise:

- a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch ein förmlich ausgefertigtes Attest der Direktion über den Hauptbetrag aller (einzeln darin aufzuführenden) Heberollen (§. 94.) belegt.
- b) Von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten, oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen

verpflichtet sind, hat die Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelege auszufertigen.

- c) Ein etwaiger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Direktion (§. 28.) in beglaubigter Ausfertigung, und eine etwaige außerordentliche Einnahme durch die ausgefertigte Einnahmeorder derselben belegt, und
- d) wenn Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Direktion nachzuweisen.

§. 105.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungen“ durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsborders der Direktion, sowie durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justificiren.

Die Gehälter der Beamten der Sozietät, sowie der Bureauarbeiter werden durch die betreffenden Landtagsbeschlüsse und kassenmäßige Quittungen, die übrigen Bureaukosten durch die Anweisungen der Direktion resp. Quittungen der Empfänger, die Tantiemen der Elementarerheber durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder, und die Remuneration der Bürgermeister (Ämter männer) durch die von der Direktion festgesetzten Liquidationen und die Quittungen der Empfänger justificirt.

§. 106.

Alle Jahresrechnungen müssen in folgender Form angelegt werden:

- 1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abge sondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig statifindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen berechnen, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können, und
- 2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabebetitel an bezahlten Brandvergütungen jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Höhe der gezahlten Entschädigung vermerkt werden.

§. 107.

Die Sozietätskasse muß von dem Direktor wenigstens von vier zu vier Wochen revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit nach Gutbefinden des Oberprä-

präsidenten, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

§. 108.

Jedem Provinziallandtage muß durch den Oberpräsidenten ein von der Direktion abgefaßter Bericht über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 103.) anzuschließen sind. Dem Provinziallandtage steht es frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Direktion vorlegen zu lassen, und, wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

L. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 109.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Direktion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten, in höchster Instanz aber bei Unserem Minister des Innern anzubringen; die Beschwerden über die Direktion und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Oberpräsidenten, und weiterhin gleichfalls an Unsern Minister des Innern.

§. 110.

Bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem Assoziirten findet entweder der Rekurs, oder der ordentliche Weg Rechtens statt. Der Weg Rechtens ist nur zulässig, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betroffenen Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadensvergütung zu versagen sei oder nicht. Der Rekurs ist bei allen Streitigkeiten zulässig, wo solcher nicht durch besondere Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen ist (§. 57.). Ist in einem Falle, wo der Rechtsweg zulässig, von dem Betheiligten der Weg des Rekurses einmal gewählt, so findet der Rechtsweg nicht mehr statt.

§. 111.

Der Rekurs geht zunächst an den Oberpräsidenten und dann an Unsern Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Der Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Insinuation der Festsetzung der Direktion resp. der Entscheidung des Oberpräsidenten, eingelegt werden; die Provokation auf den Weg Rechtens ist binnen einer gleichen Frist anzubringen.

Wo der Weg Rechtens zulässig und von dem Interessenten gewählt ist, muß

muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Ablauf obiger Präklusivfrist bei dem behörigen Gerichte eingelegt werden, widrigenfalls die Festsetzung der Direktion in Rechtskraft übergeht.

M. Transitorische Bestimmungen.

§. 112.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, wird nach Beendigung der dazu nöthigen Vorarbeiten auf den gutachtlichen Antrag der Direktion von dem Oberpräsidenten festgesetzt, und ist von letzterem mindestens vier Wochen vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

§. 113.

Die bisherigen, in den Katastern eingetragenen Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Modifikationen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen. Prozesse wegen Streitigkeiten, deren Veranlassung entstanden ist, bevor das gegenwärtige Reglement in Kraft getreten ist, sind noch nach den Bestimmungen des Reglements vom 5. Januar 1836. und den darauf bezüglichen weiteren Verordnungen zu entscheiden.

§. 114.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Instruktionen hat die Direktion unter Genehmigung des Oberpräsidenten zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).